



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

45. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Mai 1992

Nummer 30

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
8202	26. 3. 1992	RdErl. d. Finanzministeriums Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (in der ab 1. Januar 1967 geltenden Fassung)	610

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
16. 4. 1992	626
18. 3. 1992	619
	627

Innenministerium
Bek. – Öffentliche Sammlungen.

Finanzministerium
RdErl. – Durchführung des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1991

Hinweis
Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen
Nr. 4 v. 15. 4. 1992.

8202

I.

**Satzung der Versorgungsanstalt
des Bundes und der Länder
(in der ab 1. Januar 1967 geltenden Fassung)**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 26. 3. 1992 –
B 6130 – 1.2.1 – IV 1

Der Bundesminister der Finanzen hat gem. § 14 Abs. 1 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) die vom Verwaltungsrat der Anstalt am 15. November 1991 beschlossene Fünfundzwanzigste Änderung der Satzung genehmigt und im Bundesanzeiger Nr. 47 vom 7. März 1992 veröffentlicht.

Nachstehend gebe ich die Änderung der Satzung bekannt.

Die Satzung der VBL ist mit RdErl. v. 12. 1. 1967 (SMBL. NW. 8202) veröffentlicht worden.

**25. Änderung
der Satzung der Versorgungsanstalt
des Bundes und der Länder
vom 15. November 1991**

Der Verwaltungsrat der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder hat am 15. November 1991 nachstehende Änderung der Satzung beschlossen:

**§ 1
Änderung der Satzung**

Die Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder vom 27. Juli 1966, zuletzt geändert durch die 24. Änderung der Satzung vom 24. April 1991, wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 3 Buchst. b werden die Worte „bis 94 und 95“ gestrichen.

2. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Buchst. d erhält folgende Fassung:

d) der Anstalt die Jahresmeldungen zu dem festgelegten Termin zu übersenden,

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Das Jahresverzeichnis ist“ durch die Worte „Die Jahresmeldungen und Abmeldungen sind“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „Satz 1“ gestrichen.

cc) Es werden folgende Sätze 6 und 7 als Unterabsatz eingefügt:

Ist mit dem Pflichtversicherten keine durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vereinbart, gilt er als Teilzeitbeschäftiger im Sinne des § 43 a Abs. 1. Als durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit gilt der wöchentliche Durchschnitt der im Versorgungsabschnitt tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „Satz 1“ werden gestrichen.

bb) In Buchstabe b wird nach dem Wort „Arbeitszeit“ ein Komma angefügt.

cc) Es wird der folgende Buchstabe c eingefügt:

c) die Vereinbarung einer Teilzeitbeschäftigung wegen Inanspruchnahme einer Teilrente nach § 42 SGB VI.

3. In § 26 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b werden die Worte „§ 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V“ durch die Worte „§ 5 Abs. 3 SGB VI“ ersetzt.

4. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

Beginn und Ende der Pflicht zur Versicherung

b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „des Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung“ durch die Worte „einer Rente wegen Alters nach § 35 SGB VI“ ersetzt.

5. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe f werden die Worte „mit der ein Überleitungsabkommen besteht“ durch die Worte „von der Versicherungen zur Anstalt übergeleitet werden“ ersetzt.

bb) In Buchstabe h werden die Worte „eines Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung“ durch die Worte „einer Rente wegen Alters nach § 35 SGB VI“ ersetzt.

cc) Buchstabe i wird unter Beibehaltung der Buchstabenbezeichnung gestrichen.

dd) In Buchstabe l werden die Worte „Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 bis 3 RVO, § 25 Abs. 1 bis 3 AVG oder § 48 Abs. 1 bis 3 RKG“ durch die Worte „Rente wegen Alters nach §§ 36 bis 40 SGB VI als Vollrente“, die Worte „c bis e“ durch die Worte „b bis e“ und die Worte „mit der ein Überleitungsabkommen besteht“ durch die Worte „von der Versicherungen zur Anstalt übergeleitet werden“ ersetzt.

b) In Absatz 4 werden die Worte „einer nicht unter § 7 Abs. 2 AVG fallenden berufsständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung“ durch die Worte „des Versorgungswerks der Presse“ ersetzt.

6. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

a₁) Im Eingangsteil des Satzes werden nach dem Wort „Beitrag“ die Worte „bzw. des Arbeitgeberanteils am Beitrag“ eingefügt.

b₁) Die Worte „Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG“ werden durch die Worte „berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI“ ersetzt.

c₁) Das Wort „bezuschützen“ wird gestrichen.

bb) In Satz 6 werden die Worte „§ 113 AVG, § 1386 RVO oder § 130 Abs. 7 RKG“ durch die Worte „§ 172 Abs. 1 SGB VI“ ersetzt.

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird wie folgt geändert:

a₁) In Buchstabe a werden die Worte „außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin“ durch die Worte „im Ausland“ ersetzt.

b₁) In Buchstabe e werden die Worte „mit der ein Überleitungsabkommen besteht“ durch die Worte „von der Versicherungen zur Anstalt übergeleitet werden“ ersetzt.

bb) In Satz 9 werden die Worte „§ 112 Abs. 3 Buchst. e AVG, § 1385 Abs. 3 Buchst. e RVO“ durch die Worte „§ 166 Nr. 4 SGB VI“ ersetzt.

c) Absatz 10 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Umlage“ die Worte „für mindestens einen Tag“ eingefügt.

bb) Die Sätze 2 bis 4 werden durch folgenden Satz ersetzt:

Für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 tritt an die Stelle der Umlage der Pflichtbeitrag.

7. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 4 Satz 1 werden jeweils die Worte „Abs. 9“ durch die Worte „Abs. 8“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden die Worte „für die Anwendung des § 38 nur insoweit, als es sich um die Wartezeit für einen Anspruch auf Versicherungsrente nach § 44 a handelt.“ durch die Worte „nur für einen Anspruch auf Versicherungsrente nach § 44 a – einschließlich der Anwendung des § 38;“ ersetzt.
- bb) Der bisherige Satz 4 wird zweiter Satzteil des Satzes 3 und erhält folgende Fassung:
„für einen Anspruch auf Versorgungsrente – einschließlich der Anwendung des § 38 – gilt Satz 1 erst, wenn nach dem Beginn dieser Pflichtversicherung mindestens 180 Umlagemonate (§ 29 Abs. 10) zurückgelegt worden sind oder hätten zurückgelegt werden können, wenn nicht der Versicherungsfall nach § 39 Abs. 1 Satz 1 Buchst. f oder g oder Abs. 2 Satz 1 Buchst. f oder g eingetreten oder der Pflichtversicherte gestorben wäre.“
8. § 30 a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG“ durch die Worte „berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit aufgrund des maßgebenden Abgeordnetengesetzes jedoch auf weniger als 18 Stunden ermäßigt ist,“ gestrichen.
9. In § 32 Abs. 3 Sätze 1 und 2 werden jeweils die Worte „mit der ein Überleitungsabkommen besteht“ durch die Worte „zu der die Anstalt Versicherungen überleitet“ ersetzt.
10. In § 34 Abs. 2 und 3 werden jeweils die Worte „mit der ein Überleitungsabkommen besteht“ durch die Worte „zu der die Anstalt Versicherungen überleitet“ ersetzt.
11. § 35 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Ist aufgrund eines Überleitungsabkommens (§ 24 Abs. 2) eine Versicherung zur Anstalt übergeleitet, gilt sie als Versicherung bei der Anstalt.
12. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Buchst. a wird die Zahl „43 a“ durch „43 b“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Worte „aus betrieblichen Gründen veranlaßten“ durch die Worte „aus nicht verhaltensbedingten Gründen veranlaßten“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Worte „mit der ein Überleitungsabkommen besteht“ durch die Worte „von der Versicherungen zur Anstalt übergeleitet werden“ ersetzt.
- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
(5) Die §§ 103, 104 SGB VI gelten entsprechend.
13. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- (1) Der Versicherungsfall tritt bei einem Versicherten, der in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist, vorbehaltlich der Sätze 2 bis 4 und der Absätze 2 und 3 an dem Tag ein, von dem an aufgrund des Bescheides des Rentenversicherungsträgers seine
- a) Regelaltersrente nach § 35 SGB VI als Vollrente,
- b) Altersrente für langjährig Versicherte nach § 36 SGB VI als Vollrente,
- c) Altersrente für Schwerbehinderte, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige nach § 37 SGB VI als Vollrente,
- d) Altersrente wegen Arbeitslosigkeit nach § 38 SGB VI als Vollrente,
- e) Altersrente für Frauen nach § 39 SGB VI als Vollrente,
- f) Rente wegen Berufsunfähigkeit nach § 43 SGB VI,
- g) Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nach § 44 Abs. 1 SGB VI,
- h) Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Versicherte nach § 40 SGB VI als Vollrente.
- beginnt.
- Beginnt die Rente nach Satz 1 Buchst. a zu einem späteren Zeitpunkt als dem Beginn des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet hat, tritt der Versicherungsfall am Ersten des Kalendermonats ein, der auf den Monat folgt, in dem der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet hat; in den Fällen des § 27 Abs. 2 Satz 3 jedoch am Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, mit dessen Ablauf das Arbeitsverhältnis geendet hat.
- Ist im Bescheid des Rentenversicherungsträgers für den Eintritt der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit ein vor dem Rentenbeginn liegender Tag festgestellt, tritt der Versicherungsfall an diesem Tag ein.
- Der Versicherungsfall tritt auf Antrag am Ersten des Monats ein, der auf den Monat folgt, mit dessen Ablauf der Pflichtversicherte aus dem die Pflichtversicherung begründenden Arbeitsverhältnis ausscheidet,
- a) weil ihm eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nach § 44 Abs. 3 SGB VI bewilligt worden ist oder
- b) weil, wenn er nicht zugleich Versorgungsrentenberechtigter ist, sich seine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nach § 100 Abs. 1 in Verbindung mit § 75 Abs. 3 SGB VI geändert hat.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- Die Worte „oder eines Altersruhegeldes“ werden gestrichen,
 - die Worte „4 bis 8“ werden durch die Worte „5 bis 9“ ersetzt,
 - Buchstabe a wird Buchstabe f,
 - Buchstabe b wird Buchstabe g,
 - Buchstabe c wird Buchstabe e, die Worte „letzten 240 Kalendermonate vor der Vollsiedlung des 60. Lebensjahres“ werden durch die Worte „Zeit nach vollendetem 40. Lebensjahr“ ersetzt,
 - es wird folgender Buchstabe c eingefügt:
 - der Pflichtversicherte das 60. Lebensjahr vollendet hat, als Schwerbehindeter (§ 1 Schwerbehindertengesetz) anerkannt, berufsunfähig oder erwerbsunfähig ist und mindestens 420 Umlagemonate zurückgelegt hat,
 - Buchstabe a wird Buchstabe b und erhält folgende Fassung:
 - der Pflichtversicherte das 63. Lebensjahr vollendet und mindestens 420 Umlagemonate zurückgelegt hat,
 - Buchstabe f wird Buchstabe a.
- bb) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:
In den Fällen des Satzes 1 Buchst. b, d und e gilt § 41 Abs. 1 bis 3 SGB VI entsprechend.
- cc) In den Sätzen 4 und 8 werden jeweils die Worte „a und b“ durch die Worte „f und g“ ersetzt; in Satz 8 werden ferner die Worte „Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG“ durch die Worte „berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI“ ersetzt.

- dd) In Satz 9 werden die Worte „c bis f“ durch die Worte „a bis e“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden die Worte „Satz 6“ durch die Worte „Satz 7“ ersetzt.
14. § 40 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

- a) die Rente wegen Alters (§ 33 Abs. 2 SGB VI) oder wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (§ 33 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB VI) aus der gesetzlichen Rentenversicherung in der Höhe, in der sie für den Monat des Beginns der Versorgungsrente (§ 62) geleistet wird oder zu leisten wäre, wenn
 - aa) die §§ 93 bis 95, 311 und 312 SGB VI nicht angewendet würden,
 - bb) sie nicht aufgrund eines Versorgungsausgleichs (§ 1587b BGB, § 1 Abs. 3, §§ 3b und 10c VAHRG oder § 185 Abs. 2 Satz 2 SGB VI) nach § 76 SGB VI vermindert oder erhöht wäre,
 - cc) sie nicht aufgrund einer nach § 1402 Abs. 8 RVO oder § 124 Abs. 8 AVG, ggf. in Verbindung mit § 233 Abs. 1 SGB VI durchgeführten Kürzung nachversicherter Entgelte vermindert wäre,
 - dd) sie nicht nach § 113 Abs. 3 SGB VI vermindert wäre,
 - ee) sie nicht nach Artikel 6 § 4 Abs. 6 oder 7 FANG vermindert wäre,
 - ff) sie nicht wegen des Zusammentreffens mit einer höheren Erziehungsrente nach § 89 Abs. 1 SGB VI nicht gezahlt würde,
 - gg) die Vollrente nicht nach §§ 34, 100 Abs. 1 SGB VI wegen Hinzuerwerb in eine Teilrente umgewandelt worden wäre,
 - hh) sie nicht wegen vorzeitig in Anspruch genommener Teilrente vermindert wäre,
 - ii) sie nicht nach § 77 Abs. 2 Nr. 2 SGB VI wegen Nichtinanspruchnahme nach Vollendung des 65. Lebensjahres erhöht wäre,
 - kk) sie in unmittelbarem Anschluß an eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nicht als Teilrente geleistet würde;

unberücksichtigt bleiben 0,0625 des jeweiligen aktuellen Rentenwertes für jeden Kalendermonat einer Kindererziehungszeit (§§ 56, 249 SGB VI), der nicht zugleich Umlagemonat ist,

- bb) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

- b) Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höherversicherung, die auf Zeiten entfallen, die nach § 98 Abs. 1 als Umlagemonate gelten, oder aus Beiträgen, die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Altersteilzeitgesetzes entrichtet worden sind,
- cc) In Buchstabe c werden die Worte „Summe der Beiträge“ durch die Worte „Summe der Beträge“ ersetzt, nach dem Wort „Zuschuß“ die Worte „bzw. als Arbeitgeberanteil“ eingefügt und die Worte „öffentl.-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung nach § 7 Abs. 2 AVG“ durch die Worte „berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI“ ersetzt.
- dd) In Buchstabe d werden die Worte „Summe der Beiträge“ durch die Worte „Summe der Beträge“ ersetzt.

- b) Satz 2 wird gestrichen.

- 15. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 bis 2 b erhalten folgende Fassung:

(1) Gesamtversorgung ist der sich nach Absatz 2 ergebende Vomhundertsatz des gesamtversorgungsfähigen Entgelts.

(2) Der Vomhundertsatz beträgt für jedes Jahr der gesamtversorgungsfähigen Zeit 1,875 v. H., insgesamt jedoch höchstens 75 v. H. (Bruttoversorgungssatz). Er ist auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich zu runden.

Ist der Versicherungsfall nach § 39 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b, d oder e oder Abs. 2 Satz 1 Buchst. b, d oder e eingetreten, vermindert sich der Bruttoversorgungssatz für jeden auf die Vollendung des 62. Lebensjahres des Versorgungsrentenberechtigten folgenden vollen Kalendermonat der vorzeitigen Inanspruchnahme der gesetzlichen Rente (§ 77 Abs. 2 Nr. 1 SGB VI) um 0,3 v. H.

Der Bruttoversorgungssatz beträgt mindestens 35 v. H. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts.

Hatte der Pflichtversicherte bei Eintritt des Versicherungsfalles das 50. Lebensjahr vollendet und ist die nach § 42 Abs. 1 gesamtversorgungsfähige Zeit kürzer als die Zeit von der Vollendung des 50. Lebensjahres bis zum Eintritt des Versicherungsfalles, beträgt der Bruttoversorgungssatz für jedes Jahr der gesamtversorgungsfähigen Zeit 1,6 v. H.; die Sätze 2 und 3 sind anzuwenden, die Sätze 1 und 4 gelten nicht.

(2a) Die Gesamtversorgung ist auf den sich aus Absatz 2b ergebenden Vomhundertsatz des nach Absatz 2c zu errechnenden fiktiven Nettoarbeitsentgelts begrenzt.

(2b) Der Vomhundertsatz beträgt in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 für jedes Jahr der gesamtversorgungsfähigen Zeit 2,294 v. H., insgesamt jedoch höchstens 91,75 v. H. (Nettoversorgungssatz). Er ist auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich zu runden.

In den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 vermindert sich auch der Nettoversorgungssatz für jeden Monat um 0,3 v. H.

In den Fällen des Absatzes 2 Satz 4 beträgt der Nettoversorgungssatz mindestens 45 v. H.

In den Fällen des Absatzes 2 Satz 5 beträgt der Nettoversorgungssatz 1,957 v. H. für jedes Jahr der gesamtversorgungsfähigen Zeit. Die Sätze 2 und 3 sind anzuwenden, die Sätze 1 und 4 gelten nicht.

- b) In Absatz 2c Satz 1 Buchst. c werden die Worte „der Arbeiter und der Angestellten“ gestrichen.

- c) In Absatz 3 werden die Worte „Tritt der Versicherungsfall wegen Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 65. Lebensjahres ein“ durch die Worte „Ist der Versicherungsfall wegen Berufsunfähigkeit eingetreten“ und die Worte „80 v. H.“ durch die Worte „70 v. H.“ ersetzt.

- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Abs. 1 Satz 1 Buchst. c bis f oder Abs. 2 Satz 1 Buchst. c bis f“ durch die Worte „Abs. 1 Satz 1 Buchst. a bis e und h oder Abs. 2 Satz 1 Buchst. a bis e“ ersetzt, in Buchstabe b Doppelbuchst. aa die Zahl „168“ durch die Zahl „156“ und in Doppelbuchstabe bb die Zahl „360“ durch die Zahl „300“ und die Zahl „336“ durch die Zahl „264“ ersetzt, das Wort „und“ nach Doppelbuchstabe bb durch ein Komma ersetzt, Buchstabe c gestrichen und die Worte „§ 14 Abs. 1 Satz 3 und 4“ durch die Worte „§ 14 Abs. 4 Satz 2 und 3“ ersetzt.

- bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

In den Fällen des § 37 Abs. 4 tritt für die Anwendung des Satzes 1 an die Stelle des Eintritts des Versicherungsfalles das Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis.

16. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

a₁) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

a) bei einem Versorgungsrentenberechtigten, der eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält, die Kalendermonate,

aa) die in der gesetzlichen Rentenversicherung als Beitragszeiten (einschließlich der beitragsgemeinderten Zeiten) und beitragsfreie Zeiten – mit Ausnahme der Kindererziehungszeiten (§§ 56, 249 SGB VI), die nicht zugleich Umlagemonate sind – der Rente zugrunde liegen; dabei sind die Monate einer Zurechnungszeit, die auf die Zeit bis zum vollendeten 55. Lebensjahr des Versorgungsrentenberechtigten entfallen, mit dem 1,333fachen, die übrigen Monate einer Zurechnungszeit mit dem Dreifachen zu berücksichtigen,

bb) für die bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 62) zwar keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, aber Beiträge zu einer berufständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Buchst. c) oder zu einer Lebensversicherung (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Buchst. d) entrichtet worden sind, wobei ein Kalendermonat, für den nur teilweise Beiträge gezahlt sind, als voller Kalendermonat gilt,

– abzüglich der Umlagemonate (Absatz 1) – zur Hälfte; sich dabei ergebende Teilmonate sind auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinverständlich zu runden,

b₁) Buchstabe b wird wie folgt geändert:

a₂) In Doppelbuchstabe aa werden die Worte „öffentlicht-rechtlichen Versicherungs- oder“ durch das Wort „berufständischen“ und die Worte „§ 7 Abs. 2 AVG“ durch die Worte „§ 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI“ ersetzt.

b₂) In Doppelbuchstabe cc wird das Wort „zehn“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

Ist in den Fällen des Satzes 1 Buchst. b der Versicherungsfall nach § 39 Abs. 2 Buchst. f oder g eingetreten, bevor der Versorgungsrentenberechtigte das 60. Lebensjahr vollendet hatte, gelten die Kalendermonate vom Beginn der Versorgungsrente bis zum Ende des Kalendermonats, in dem der Versorgungsrentenberechtigte das 55. Lebensjahr vollenden würde, zusätzlich zu zwei Dritteln und die folgenden Kalendermonate bis zum Ende des Kalendermonats, in dem er das 60. Lebensjahr vollenden würde, zusätzlich zur Hälfte als gesamtversorgungsfähige Zeit (Zurechnungszeit).

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Soweit in den Fällen des Absatzes 2 Buchst. b anrechnungsfähige Zeiten Teilmonate umfassen, sind die Kalendertage zusammenzählen; je 30 Kalendertage gelten als ein weiterer Monat, verbleibende Tage sind in Bruchteile eines Monats – auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinverständlich gerundet – umzurechnen.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Summe der Monate nach den Absätzen 1 bis 3 ist zur Ermittlung der Jahre der gesamtversorgungsfähigen Zeit durch zwölf zu teilen, das Ergebnis ist auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinverständlich zu runden.

17. § 43 Abs. 3 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

18. § 43 a wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

Eine Teilzeitbeschäftigung, die wegen der Inanspruchnahme einer Teilrente nach § 42 SGB VI vereinbart worden ist, ist für die Anwendung des Buchstabens a mit dem Beschäftigungsquotienten des vorhergehenden Versicherungsabschnitts zu berücksichtigen.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird jeweils die Zahl „89,95“ durch die Zahl „91,75“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Unterabsatz angefügt:

In den Fällen des § 41 Abs. 4 ist die Gesamtversorgung entsprechend dem Gesamtbeschäftigungsquotienten herabzusetzen.

19. § 43 b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 Buchst. c werden die Worte „§ 1227 a RVO, § 2 a AVG, § 29 a RKG“ durch die Worte „§§ 56, 249 SGB VI“ ersetzt und nach dem Wort „sind“ die Worte „, soweit sie zugleich Umlagemonate sind“ eingefügt.

b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Bei der Anwendung des § 43 a Abs. 5 ist bei der Ermittlung des Bruttoversorgungssatzes (§ 41 Abs. 2) und des Nettoversorgungssatzes (§ 41 Abs. 2 b) die Zeit der Beurlaubung und des Vorruststandes zusätzlich als gesamtversorgungsfähige Zeit zu berücksichtigen.

20. § 45 erhält folgende Fassung:

§ 45

Anspruch auf Versorgungsrente und Versicherungsrente für Witwen/Witwer

(1) Für die Durchführung der Satzung gelten die Vorschriften für Witwen auch für Witwer.

(2) Stirbt ein Versicherter, der die Wartezeit erfüllt hat oder dessen Wartezeit als erfüllt gilt und der bis zu seinem Tode pflichtversichert ist oder als pflichtversichert gilt, oder ein Versorgungsrentenberechtigter, hat die Witwe Anspruch auf Versorgungsrente nach § 49 (versorgungsrentenberechtigte Witwe), wenn an sie

a) eine Witwenrente nach § 46 SGB VI aus der gesetzlichen Rentenversicherung geleistet wird oder

b) eine solche Rente geleistet würde, wenn der Verstorbene in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert gewesen wäre und dort die Wartezeit erfüllt gehabt hätte.

(3) Stirbt ein Versicherter, der die Wartezeit erfüllt hat und bis zu seinem Tode freiwillig weiterversichert oder beitragsfrei versichert ist, oder ein Versicherungsrentenberechtigter, hat die Witwe Anspruch auf Versicherungsrente nach § 52 (versicherungsrentenberechtigte Witwe), wenn an sie

a) eine Witwenrente nach § 46 SGB VI geleistet wird oder

b) eine solche Rente geleistet würde, wenn der Verstorbene in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert gewesen wäre und dort die Wartezeit erfüllt gehabt hätte.

(4) Im Falle der Verschollenheit gilt § 49 SGB VI entsprechend. Sterbegeld wird nicht gewährt.

21. § 46 erhält folgende Fassung:

§ 46

Ausschluß von Ansprüchen

(1) Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen besteht nicht, wenn

a) die Ehe mit dem Verstorbenen weniger als drei Monate gedauert hat, es sei denn, daß nach den beson-

deren Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, daß es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe eine Rente zu verschaffen, oder

- b) die Ehe nach dem Eintritt des Versicherungsfalles geschlossen worden ist und der Verstorbene zur Zeit der Eheschließung das 65. Lebensjahr vollendet hatte, es sei denn, daß aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist oder daß im Zeitpunkt der Eheschließung ein Kind aus einer früheren Ehe des Verstorbenen der elterlichen Betreuung bedurfte.

(2) Die §§ 103 bis 105 SGB VI gelten entsprechend.

22. § 47 erhält folgende Fassung:

§ 47

Anspruch auf Versorgungsrente und Versicherungsrente für Waisen

(1) Kinder eines Verstorbenen im Sinne des § 45 Abs. 2 oder 3 erhalten eine Versorgungsrente (§ 50) oder Versicherungsrente (§ 53) für Halbwaisen oder für Vollwaisen (versorgungsrentenberechtigte bzw. versicherungsrentenberechtigte Waisen), wenn an sie

- a) eine entsprechende Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 48 SGB VI) geleistet wird oder
b) eine solche Rente geleistet würde, wenn der Verstorbene in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert gewesen wäre und dort die Wartezeit erfüllt gehabt hätte.

(2) Hat die Waise einen Anspruch auf Versorgungsrente oder auf Versicherungsrente aus Versicherungsverhältnissen mehrerer Personen, wird nur die höchste Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Waisen gezahlt.

(3) § 105 SGB VI gilt entsprechend.

23. § 48 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

24. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Buchst. a wird das Komma nach dem Worte „wäre“ durch ein Semikolon ersetzt und es werden die Worte „dabei ist eine Verminderung nach § 41 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 2b Satz 3 zu berücksichtigen,“ angefügt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „§ 45 Abs. 4“ durch die Worte „§ 98 b Abs. 1“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Buchstaben a und b erhalten folgende Fassung:

a) die Witwenrente aus der Versicherung des Verstorbenen in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 48 SGB VI) in der Höhe, in der sie geleistet wird oder zu leisten wäre, wenn

aa) § 90 Abs. 1, §§ 93, 97 und 314 Abs. 2 bis 4 SGB VI nicht angewendet würden,

bb) nicht aufgrund des § 67 Nr. 5 oder 6 SGB VI ein höherer Betrag gewährt würde,

cc) sie nicht aufgrund eines Versorgungsausgleichs (§ 1587b BGB, § 1 Abs. 3, §§ 3b und 10c VAHKG oder § 185 Abs. 2 Satz 2 SGB VI) nach § 76 SGB VI vermindert oder erhöht wäre,

dd) sie nicht aufgrund einer nach § 1402 Abs. 8 RVO oder § 124 Abs. 8 AVG, ggf. in Verbindung mit § 233 Abs. 1 SGB VI durchgeführten Kürzung nachversicherter Entgelte vermindert wäre,

ee) sie nicht nach Artikel 6 § 4 Abs. 6 oder 7 FANG vermindert wäre,

ff) sie nicht nach § 113 Abs. 3 SGB VI vermindert wäre,

gg) sie nicht wegen vorzeitig in Anspruch genommener Teilrente vermindert wäre;

unberücksichtigt bleiben 0,0375 – in den Fällen des Absatzes 3 0,0225 – des jeweiligen aktuellen Rentenwertes für jeden Kalendermonat einer Kindererziehungszeit (§§ 56, 249 SGB VI), der nicht zugleich Umlagemonat ist,

b) Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höherversicherung, die auf Zeiten entfallen, die nach § 98 Abs. 1 als Umlagemonate gelten, oder aus Beiträgen, die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Altersteilzeitgesetzes entrichtet worden sind,

bb) In Buchstabe e werden die Worte „§ 45 Abs. 4“ durch die Worte „§ 98 b Abs. 1“ ersetzt.

cc) Es wird folgender Satz 2 als Unterabsatz angefügt:

Stehen diese Bezüge nur für einen Teil eines Monats zu, sind sie in Höhe des vollen Monatsbetrags zu berücksichtigen.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Gesamtversorgung beträgt 70 v. H. des nach Absatz 1 errechneten Betrages, wenn an die versorgungsrentenberechtigte Witwe

a) eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 46 Abs. 1 SGB VI geleistet wird oder

b) eine solche Rente geleistet würde, wenn der Verstorbene in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert gewesen wäre und dort die Wartezeit erfüllt gehabt hätte.

25. § 50 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 Buchst. a wird das Komma nach dem Worte „wäre“ durch ein Semikolon ersetzt und es werden die Worte „dabei ist eine Verminderung nach § 41 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 2b Satz 3 zu berücksichtigen,“ angefügt.

b) Die Absätze 2 und 3 werden unter Beibehaltung der Absatzbezeichnungen gestrichen.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Buchstaben a und b erhalten folgende Fassung:

a) die Waisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 48 SGB VI) in der Höhe, in der sie geleistet wird oder zu leisten wäre, wenn

aa) § 89 Abs. 3, §§ 93, 97 SGB VI nicht angewendet würden,

bb) sie nicht aufgrund eines Versorgungsausgleichs (§ 1587b BGB, § 1 Abs. 3, §§ 3b und 10c VAHKG oder § 185 Abs. 2 Satz 2 SGB VI) nach § 76 SGB VI vermindert oder erhöht wäre,

cc) sie nicht aufgrund einer nach § 1402 Abs. 8 RVO oder § 124 Abs. 8 AVG, ggf. in Verbindung mit § 233 Abs. 1 SGB VI durchgeführten Kürzung nachversicherter Entgelte vermindert wäre,

dd) sie nicht nach Artikel 6 § 4 Abs. 6 oder 7 FANG vermindert wäre,

ee) sie nicht nach § 113 Abs. 3 SGB VI vermindert wäre,

ff) sie nicht wegen vorzeitig in Anspruch genommener Teilrente vermindert wäre;

unberücksichtigt bleiben bei einer Vollwaise 0,0125 v. H., bei einer Halbwaise 0,0075 v. H. des jeweiligen aktuellen Rentenwertes für jeden Kalendermonat einer Kindererziehungszeit (§§ 56, 249 SGB VI), der nicht zugleich Umlagemonat ist,

- b) Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höherversicherung, die auf Zeiten entfallen, die nach § 98 Abs. 1 als Umlagemonate gelten, oder aus Beiträgen, die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Altersteilzeitgesetzes entrichtet worden sind,
- bb) Es wird folgender Satz 2 als Unterabsatz angefügt:
Stehen diese Bezüge nur für einen Teil eines Monats zu, sind sie in Höhe des vollen Monatsbetrags zu berücksichtigen.
26. In § 53 wird Satz 2 gestrichen.
27. In § 55 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 werden jeweils die Worte „mit der ein Überleitungsabkommen besteht“ durch die Worte „von der Versicherungen zur Anstalt übergeleitet werden“ ersetzt.
28. § 55 a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a₁) In Buchstabe a erhalten die Doppelbuchstaben aa bis cc folgende Fassung:
aa) diese Bezüge einer Änderung des aktuellen Rentenwertes angepaßt werden,
bb) die Rente, die nach § 100 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 2 SGB VI geendet hat, wieder geleistet wird,
cc) anstelle einer sonstigen Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung eine Erziehungsrente nach § 47 SGB VI geleistet wird,
und es wird der folgende Doppelbuchstabe dd angefügt:
dd) sich eine Rente wegen Alters durch eine veränderte Inanspruchnahme nach § 42 SGB VI ändert.
- b₁) Buchstabe c Doppelbuchst. bb erhält folgende Fassung:
bb) der Versorgungsrentenberechtigte, der Rente wegen Alters nach §§ 36 bis 40 SGB VI erhält oder bei dem der Versicherungsfall nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Buchst. b bis e eingetreten ist, das 65. Lebensjahr vollendet,
- c₁) Die Buchstaben d und e erhalten folgende Fassung:
d) wenn in den Fällen des § 45 Abs. 2 Buchst. b der versorgungsrentenberechtigten Witwe anstelle der bisherigen eine andere Witwenrente nach § 46 Abs. 1 oder Abs. 2 SGB VI zustehen würde,
e) wenn in den Fällen des § 47 Abs. 1 Buchst. b anstelle der bisherigen Waisenrente eine andere Waisenrente nach § 48 Abs. 1 oder Abs. 2 SGB VI zustehen würde,
- bb) Es wird folgender Satz angefügt:
Ist die Versorgungsrente nach Satz 1 Buchst. a neu zu berechnen, weil anstelle einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit eine Teilrente wegen Alters geleistet wird, gilt für die Anwendung des § 39 Abs. 1 die Teilrente als Vollrente.
- b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „die Gesamtversorgung“ durch die Worte „der Bruttoversorgungssatz“, die Worte „Satz 1 und 2“ durch die Worte „Sätze 1 bis 4“ und die Worte „Satz 3“ durch die Worte „Satz 5“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „der Sätze 2 und 3“ durch die Worte „des Satzes 2“ ersetzt.
bb) Satz 2 wird gestrichen.
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden jeweils die Worte „Buchst. a“ durch die Worte „Buchst. b“ ersetzt.
bb) In Satz 2 werden nach den Worten „Zuschüsse zu“ die Worte „bzw. Arbeitgeberanteile an“ eingefügt.
- e) In Absatz 6 Satz 2 werden die Worte „Abs. 1 Satz 1 Buchst. c bis f“ durch die Worte „Abs. 1 Satz 1 Buchst. a bis e und h“ und die Worte „Abs. 2 Satz 1 Buchst. c bis f“ durch die Worte „Abs. 2 Satz 1 Buchst. a bis e“ ersetzt.
29. § 56 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Werden nach dem Tag des Beginns der Versorgungsrente (§ 62) die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 65 SGB VI angepaßt, sind die nach § 40 Abs. 2, § 49 Abs. 2, § 50 Abs. 4 und § 67 Abs. 2 Satz 2 berücksichtigten Bezüge zu demselben Zeitpunkt um den auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinlich gerundeten Vomhundertsatz anzupassen, um den sich der neue aktuelle Rentenwert gegenüber dem bisherigen geändert hat. Dies gilt nicht für Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höherversicherung für Zeiten, die nach § 98 Abs. 1 als Umlagemonate gelten, sowie aus Beiträgen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Altersteilzeitgesetzes.
30. In § 58 Abs. 3 wird der Klammerhinweis „(§ 45 Abs. 1 Satz 1)“ durch den Klammerhinweis „(§ 45 Abs. 2)“ ersetzt.
31. § 59 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 Sätze 1 und 3 werden jeweils die Worte „außerhalb des Bundesgebietes einschließlich des Landes Berlin“ durch die Worte „im Ausland“ ersetzt.
b) In Absatz 5 a werden die Worte „nach § 48“ durch die Worte „aufgrund des § 45 Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.
32. § 60 Abs. 7 a wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „sich“ die Worte „vor dem 1. Januar 1992“ und nach dem Wort „RKG“ die Worte „oder nach dem 31. Dezember 1991 nach § 210 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI“ eingefügt.
b) In Satz 3 werden die Worte „§ 82 Abs. 1 AVG“ durch die Worte „§ 210 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI“ ersetzt.
33. § 62 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Buchst. a werden die Worte „a oder b“ durch die Worte „f, g oder Satz 3“ ersetzt.
bb) In Satz 2 werden die Worte „§ 39 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a oder b“ durch die Worte „§ 39 Abs. 1 Satz 1 Buchst. f, g oder Satz 3“ und die Worte „§ 39 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a oder b“ durch die Worte „§ 39 Abs. 2 Satz 1 Buchst. f oder g in Verbindung mit Satz 7“ ersetzt.
cc) In Satz 3 werden die Worte „Rente auf Zeit (§ 1276 RVO, § 53 AVG, § 72 RKG)“ durch die Worte „befristete Rente (§ 102 Abs. 2 Satz 1 SGB VI)“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
(2) Die Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Hinterbliebene beginnt zu dem Zeitpunkt, von dem an Rente wegen Todes aus der gesetzlichen Rentenversicherung geleistet wird, in den Fällen des § 45 Abs. 2 Buchst. b bzw. des § 47 Abs. 1 Buchst. b zu dem Zeitpunkt, zu dem die gesetzliche Rente geleistet würde, in den Fällen des § 98 b Abs. 1 jedoch erst mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Antrag bei der Anstalt eingegangen ist.
- c) Absatz 3 Buchst. a erhält folgende Fassung:
a) in den Fällen des § 55 a Abs. 1 Satz 1 Buchst. a und b mit dem Beginn der geänderten oder neu gewährten Rente,

34. § 62 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Buchst. a und Buchst. b erhalten folgende Fassung:
 - a) bei dem Versorgungsrentenberechtigten und dem Versicherungsrentenberechtigten, bei dem der Versicherungsfall nach § 39 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b bis e und h eingetreten bzw. bei dem die Versorgungsrente unter Anwendung des § 55 a Abs. 1 Satz 3 neu berechnet worden ist, die Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 100 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 2, § 236 SGB VI endet,
 - b) der Versorgungsrentenberechtigte und der Versicherungsrentenberechtigte, bei dem der Versicherungsfall nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Buchst. b bis e eingetreten ist, Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen aus einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit bezieht, das 40 v. H. seines jeweiligen gesamtversorgungsfähigen Entgelts übersteigt.
- b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Die Versorgungsrente bzw. die Versicherungsrente ist auf Antrag vom Ersten des Monats an wieder zu zahlen,
 - a) für den dem Versorgungsrentenberechtigten bzw. dem Versicherungsrentenberechtigten die Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Voll- oder Teilrente wieder geleistet wird (Absatz 1 Buchst. a) oder das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen die Grenze des Absatzes 1 Buchst. b unterschreitet,
 - b) der auf den Monat folgt, in dem der Versorgungsrentenberechtigte bzw. der Versicherungsrentenberechtigte das 65. Lebensjahr vollendet hat und, wenn er in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist, ihm Rente geleistet wird.

35. § 63 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
 - (2) Besteht der Rentenanspruch nicht für einen vollen Kalendermonat, wird der Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.
 - (3) Die Rente wird monatlich im voraus auf ein Girokonto des Berechtigten oder eines Empfangsbevollmächtigten im Inland überwiesen. Die Kosten der Überweisung, mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift, trägt die Anstalt.

Hat der Berechtigte seinen Wohnsitz oder dauert den Aufenthalt im Ausland, kann die Zahlung der Rente von der Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten im Inland abhängig gemacht werden. Rentenzahlungen in das Ausland erfolgen auf Kosten und Gefahr des Berechtigten.
- b) In Absatz 4 werden das Wort „fünf“ durch das Wort „zwanzig“ und die Worte „für das Kalenderjahr in einem Betrag im Dezember“ durch die Worte „jeweils im Juni und Dezember eines Jahres“ ersetzt.

36. § 64 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe a erhält folgende Fassung:
 - a) die Beendigung der Rentenzahlung aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- b) Buchstabe d erhält folgende Fassung:
 - d) das Ende der Schul- oder Berufsausbildung oder eines freiwilligen sozialen Jahres der Waise oder der Wegfall der Behinderung, wenn die Waise das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- c) In Buchstabe f werden die Worte „außerhalb des Bundesgebietes einschließlich des Landes Berlin“ durch die Worte „im Ausland“ ersetzt.
- d) Der Buchstabe f, wird gestrichen.

e) Buchstabe g erhält folgende Fassung:

- g) jede Festsetzung oder Neufestsetzung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit Ausnahme der Anpassungen nach § 65 SGB VI,
- f) In Buchstabe k werden nach den Worten „§ 65 Abs. 4.“ die Worte „wenn der Versicherungsfall wegen Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist, auch der Bezug von Arbeitsentgelt von einem nicht von § 65 Abs. 4 erfaßten Arbeitgeber und von Arbeitseinkommen aus einer selbständigen Tätigkeit sowie von Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung“ eingefügt.
- g) Buchstabe l erhält folgende Fassung:
 - l) alle Arbeitseinkünfte, die monatlich ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) übersteigen, wenn der Versicherungsfall wegen Berufsunfähigkeit eingetreten ist oder eine Versorgungsrente für Witwen nach § 49 Abs. 3 gewährt wird,
 - h) Buchstabe m wird unter Beibehaltung der Buchstabenbezeichnung gestrichen.
 - i) In Buchstabe q werden die Worte „§ 45 Abs. 4“ durch die Worte „§ 98 b Abs. 1“ ersetzt.
 - j) In Buchstabe r wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - k) Nach Buchstabe r wird folgender Halbsatz angefügt:
„von dem Versorgungsrentenberechtigten und versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen, der keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält, ferner der Bezug von Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen aus einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit von mehr als einem Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV).“

37. § 65 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „außerhalb des Bundesgebietes einschließlich des Landes Berlin“ durch die Worte „im Ausland“ ersetzt, nach dem Wort „hat“ werden die Worte „und trotz Aufforderung der Anstalt keinen Empfangsbevollmächtigten im Inland bestellt“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
 - cc) Die Ausführungsbestimmungen zu § 65 Abs. 2 werden aufgehoben.
- b) In Absatz 3 werden die Worte „§ 40 Abs. 2 oder § 49 Abs. 2 oder § 50 Abs. 4“ durch die Worte „§ 40 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a, § 49 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a, § 50 Abs. 4 Satz 1 Buchst. a oder § 67 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
- c) Absatz 3 a Buchst. b erhält folgende Fassung:
 - b) in Höhe des Betrages, um den die nach § 67 Nr. 5 oder 6 SGB VI höhere Rente die nach § 49 Abs. 2 Buchst. a, Doppelbuchst. bb berücksichtigte Rente übersteigt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 erhält der Satzteil vor Buchstabe a folgende Fassung:
Die Versorgungsrente eines Versorgungsrentenberechtigten – soweit sie nicht bereits nach § 62 a nicht gezahlt wird – und die Versorgungsrente eines Hinterbliebenen ruhen ferner, wenn er aus einem Beschäftigungsverhältnis bei
 - bb) In Satz 1 Buchst. c werden die Worte „mit der ein Überleitungsabkommen besteht“ durch die Worte „von der Versicherungen zur Anstalt übergeleitet werden“ ersetzt.
 - cc) In Satz 2 werden die Worte „zum Ruhen der Witwenrente nach § 1281 RVO, § 58 AVG oder § 78 RKG führen“ durch die Worte „nach § 97

SGB VI auf die Witwenrente oder die Waisenrente in der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet werden" ersetzt.

dd) Es wird folgender Satz als Unterabsatz angefügt:

Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsfall wegen Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist, auch für Arbeitsentgelt von einem nicht von § 65 Abs. 4 erfassten Arbeitgeber und für Arbeitseinkommen aus einer selbständigen Tätigkeit bis zum Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsrentenberechtigte das 65. Lebensjahr vollendet.

e) Absatz 4 a wird gestrichen.

f) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „zum Ruhen der Witwenrente in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1281 RVO, § 58 AVG oder § 78 RKG führen“ durch die Worte „nach § 97 SGB VI auf die Witwenrente in der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet werden“ ersetzt.

g) Es wird folgender Absatz 5 a eingefügt:

(5a) Die Versorgungsrente eines Versorgungsrentenberechtigten, bei dem der Versicherungsfall nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Buchst. b bis e eingetreten ist, ruht, wenn der Berechtigte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen aus einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit erhält, das monatlich ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) überschreitet, in Höhe des überschreitenden Betrages, soweit die Versorgungsrente nicht nach § 62 a nicht gezahlt wird.

h) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Einrichtung“ die Worte „(einschließlich eines ausländischen Systems der sozialen Sicherung)“ eingefügt.

bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:

a₁) In Buchstabe c werden die Worte „mit der ein Überleitungsabkommen besteht“ durch die Worte „von der Versicherungen zur Anstalt übergeleitet werden“ ersetzt.

b₁) In Buchstabe g werden die Worte „oder Altersruhegelder“ gestrichen.

i) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden jeweils die Worte „Buchst. c“ durch die Worte „Buchst. e“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Worte „das Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 RVO, § 25 Abs. 1 AVG oder § 48 Abs. 1 RKG“ durch die Worte „die Altersrente nach § 37 SGB VI“ und die Worte „Buchst. e“ durch die Worte „Buchst. c“ ersetzt.

j) Dem Absatz 8 werden folgende Sätze jeweils als Unterabsatz angefügt:

In den Fällen des Absatzes 4 sind, wenn dies günstiger ist, den Hinterbliebenen mindestens 20 v. H. der Versorgungsrente zu zahlen.

Treffen in den Fällen des Absatzes 6 Satz 1 in der Person des Berechtigten Einkünfte aus eigener Erwerbstätigkeit und Hinterbliebenenansprüche zusammen, sind, wenn dies günstiger ist, mindestens 20 v. H. der Versorgungsrente zu zahlen.

38. § 66 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a werden die Worte „§ 48 Abs. 2“ durch die Worte „§ 45 Abs. 4“ ersetzt.

bb) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

b) für den Rente nach § 43 oder § 44 Abs. 1 SGB VI letztmals gezahlt worden ist,

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 und Satz 2 werden jeweils die Worte „§ 48 Abs. 2 Satz 2“ durch die Worte „§ 45 Abs. 4“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte nach der Klammer gestrichen.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin“ gestrichen.

d) In Absatz 4 werden die Worte „mit der ein Überleitungsabkommen besteht“ durch die Worte „von der Versicherungen zur Anstalt übergeleitet werden“ ersetzt.

39. § 67 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe f werden die Worte „oder Altersruhegeld“ gestrichen.

b) In Buchstabe g werden die Worte „mit der ein Überleitungsabkommen besteht“ durch die Worte „von der Versicherungen zur Anstalt übergeleitet werden“ ersetzt.

c) In Buchstabe h wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und es wird folgender Halbsatz angefügt:

„unberücksichtigt bleiben die Bezüge im Sinne der Buchstaben a bis h, soweit sie nach § 90 Abs. 1 SGB VI auf eine nach § 49 Abs. 2 berücksichtigte Rente angerechnet worden sind.“

40. In § 70 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „oder eines Altersruhegeldes“ und die Worte „oder das Altersruhegeld“ gestrichen.

41. Die Ausführungsbestimmungen zu § 70 a werden wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Satz 2 Buchst. b werden die Worte „von Arbeitgebern“ durch die Worte „bzw. Arbeitgeberanteile“ ersetzt.

b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

a₁) In Satz 1 werden die Worte „, der von einem durch Vollmacht ausgewiesenen Rechtsanwalt oder Notar zu stellen ist,“ gestrichen.

b₁) In Satz 2 werden die Worte „, der von einem durch Vollmacht ausgewiesenen Rechtsanwalt oder Notar zu stellen ist,“ gestrichen und die Worte „in Anwendung der Zweiten Verordnung über die Erteilung von Rentenauskünften an Versicherte der gesetzlichen Rentenversicherung“ durch die Worte „nach § 109 Abs. 3 SGB VI“ ersetzt.

42. § 95 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

43. § 97 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „öffentlicht-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung (§ 7 Abs. 2 AVG)“ durch die Worte „berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI“ und die Worte „einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder“ durch das Wort „der“ ersetzt.

b) Satz 3 wird gestrichen.

44. § 97 a Abs. 1 Satz 4 wird gestrichen.

45. § 97 c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:

a) Absatz 2 b in der Fassung des § 98 Abs. 3 gilt,

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 5 werden die Worte „, es sei denn, der Versorgungsrentenberechtigte ist am 1. Januar 1985 nicht mehr erwerbsunfähig, sondern berufsunfähig“ gestrichen.

bb) Satz 9 wird gestrichen.

c) Absatz 3 Satz 4 wird gestrichen.

46. § 97 d wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Zahl „2,33“ jeweils die Zahl „2,35“, an die Stelle der Zahl „1“ die Zahl „1,15“ und an die Stelle der Zahl „89,95“ die Zahl „91,75“ tritt“ durch die Worte „in der Fassung des § 98 Abs. 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Anwendung“ die Worte „des § 41 Abs. 2 in der Fassung des § 98 Abs. 3 sowie“ eingefügt.

47. § 98 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „§ 42“ durch die Worte „§§ 40 bis 43 b, 49 und 50“ ersetzt.

b) Es werden folgende Absätze angefügt:

(3) Für den Versorgungsrentenberechtigten und den versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen, dessen Versorgungsrente spätestens am 31. Dezember 1991 begonnen hat, gelten für die Anwendung der §§ 55 a und 56

- a) § 40 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a, § 49 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a und § 50 Abs. 4 Buchst. a mit der Maßgabe, daß Kinderzuschüsse im Sinne des § 270 SGB VI nicht, jedoch der auf die Kindererziehungszeiten entfallende Teil der gesetzlichen Renten anzurechnen ist,

- b) § 41 mit der Maßgabe, daß

- aa) die Absätze 2 und 2b in folgender Fassung anzuwenden sind:

(2) Der Vomhundertsatz beträgt bis zur Vollendung einer gesamtversorgungsfähigen Zeit von zehn Jahren 35 v. H. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts. Er steigt in den folgenden 15 Jahren der gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 2 v. H. und in den folgenden weiteren Jahren der gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 1 v. H. bis zu höchstens 75 v. H. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts (Bruttoversorgungssatz).

Hatte der Pflichtversicherte bei Eintritt des Versicherungsfalles das 50. Lebensjahr vollendet und ist die nach § 42 Abs. 1 gesamtversorgungsfähige Zeit kürzer als die Zeit von der Vollendung des 50. Lebensjahrs bis zum Eintritt des Versicherungsfalles, beträgt der Bruttoversorgungssatz für jedes Jahr der gesamtversorgungsfähigen Zeit 2 v. H. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts; die Sätze 1 und 2 gelten nicht.

(2b) Der Vomhundertsatz beträgt in den Fällen des Absatzes 2 Sätze 1 und 2 bis zur Vollendung einer gesamtversorgungsfähigen Zeit von zehn Jahren 45 v. H.; er steigt in den folgenden 15 Jahren der gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 2,35 v. H. und in den folgenden weiteren Jahren der gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 1,15 v. H. bis zu höchstens 91,75 v. H. des fiktiven Nettoarbeitsentgelts.

In den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 beträgt der Vomhundertsatz bis zur Vollendung einer gesamtversorgungsfähigen Zeit von fünf Jahren 20 v. H.; er steigt in den folgenden zwölf Jahren der gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 2 v. H. und in den weiteren Jahren der gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 2,35 v. H.,

- bb) Absatz 3 mit der Maßgabe anzuwenden ist, daß an die Stelle von „70 v. H.“ „80 v. H.“ treten.

- cc) Absatz 4 Satz 1 in der folgenden Fassung anzuwenden ist:

(4) Für den Versorgungsrentenberechtigten,

- a) bei dem der Versicherungsfall wegen Erwerbsunfähigkeit nach Vollendung

des 40. Lebensjahres eingetreten oder bei dem der Versicherungsfall nach § 39 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a bis e Abs. 2 Satz 1 Buchst. a bis e eingetreten ist

- b) und

aa) während der letzten 180 Monate vor Eintritt des Versicherungsfalles ununterbrochen im Arbeitsverhältnis bei demselben Beteiligten oder dessen Rechtsvorgänger gestanden und in diesem Zeitraum mindestens 168 Umlagemonate zurückgelegt hat oder

bb) während der letzten 360 Monate vor Eintritt des Versicherungsfalles ununterbrochen pflichtversichert gewesen ist und in diesem Zeitraum mindestens 336 Umlagemonate zurückgelegt hat

und

c) mit dem in den in Buchstabe b genannten 180 bzw. 360 Monaten keine kürzere als die jeweilige durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten vereinbart gewesen ist,

ist Gesamtversorgung mindestens das Mindestruhegehalt, das einem kinderlos verheirateten Bundesbeamten nach § 14 Abs. 4 Sätze 2 und 3 des Beamtenversorgungsgesetzes im Zeitpunkt des Beginns der Versorgungsrente (§ 62) zustehen würde.

- c) § 42 mit der Maßgabe, daß

- aa) bei Anwendung des Absatzes 2 Satz 1

- Buchst. a die der Ermittlung der gesetzlichen Rente zugrunde liegenden Versicherungszeiten nicht um Kindererziehungszeiten vermindert und Zurechnungszeiten nicht erhöht werden und sich bei der Ermittlung der Hälfte ergebende Teilmonate auf volle Monate aufzurunden sind,

- Buchst. b Doppelbuchst. cc Zeiten einer nach Vollendung des 17. Lebensjahres liegenden abgeschlossenen Fachschul- oder Hochschulausbildung bis zu 10 Jahren berücksichtigt werden,

- bb) Absatz 4 in folgender Fassung anzuwenden ist:

(4) Die Anzahl der Monate nach den Absätzen 1 und 3 sind zusammenzählen. Je zwölf Monate sind ein Jahr gesamtversorgungsfähiger Zeit; bei einem verbleibenden Rest werden sieben und mehr Monate als ein Jahr berücksichtigt. Ein verbleibender Rest von weniger als sieben Monaten bleibt unberücksichtigt.

- d) § 49 Abs. 3 mit der Maßgabe anzuwenden ist, daß an die Stelle von „70 v. H.“ „80 v. H.“ treten.

Satz 1 gilt auch für Hinterbliebene eines nach dem 31. Dezember 1991 verstorbenen Versorgungsrentenberechtigten im Sinne des Satzes 1.

(4) Hat die Pflichtversicherung spätestens am 31. Dezember 1991 begonnen und bis zum Eintritt des Versicherungsfalles ununterbrochen bestanden, gilt

- a) für Pflichtversicherte der Geburtsjahrgänge vor 1937 und

- b) für Pflichtversicherte, die vor dem 1. Januar 2002 unter den Voraussetzungen des § 37 Abs. 4 Satz 1 aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden, Absatz 3 – auch für die Erstberechnung – entsprechend.

Als Unterbrechung im Sinne des Satzes 1 gelten nicht die Zeit des Bezugs einer Versorgungsrente und die Zeiten einer Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses in den Fällen des § 37 Abs. 3 Satz 1

Buchst. a und c bzw. des § 37 Abs. 4 und 4a die Zeit bis zum Eintritt des Versicherungsfalles.

Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Hinterbliebene eines nach dem 31. Dezember 1991 verstorbenen Pflichtversicherten im Sinne des Satzes 1.

(5) Hat die Pflichtversicherung spätestens am 31. Dezember 1991 begonnen und bis zum Eintritt des Versicherungsfalles ununterbrochen bestanden und fällt der Pflichtversicherte nicht unter Absatz 4, bleibt, wenn dies günstiger ist, für den Versorgungsrentenberechtigten und seine Hinterbliebenen der Brutto- bzw. Nettoversorgungssatz erhalten, den er nach § 41 in Verbindung mit Absatz 3 erreicht hätte, wenn der Versicherungsfall am 31. Dezember 1991 eingetreten wäre.

Absatz 4 Satz 2 gilt. Für die Feststellung des Brutto- und Nettoversorgungssatzes ist die gesamtversorgungsfähige Zeit um die Zahl von Monaten zu vermindern, die zwischen dem 1. Januar 1992 und dem Beginn der Versorgungsrente liegen.

Diese Versorgungssätze erhöhen sich für jedes Jahr der gesamtversorgungsfähigen Zeit, das nach dem 31. Dezember 1991 zurückgelegt worden ist, um 1 bis zu höchstens 75 v. H. bzw. um 1,15 bis zu höchstens 91,75 v. H.; dabei bleiben außer in den Fällen des § 41 Abs. 2 Satz 3 in der Fassung des Absatzes 3 Zeiten bis zur Vollendung des zehnten Jahres der gesamtversorgungsfähigen Zeit unberücksichtigt. § 42 Abs. 4 gilt.

§ 41 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 2b Satz 3 sind in Verbindung mit Absatz 6 anzuwenden.

Für die Anwendung der Sätze 1 bis 6 bleiben die §§ 43a und 43b unberücksichtigt.

(6) Hat die Pflichtversicherung spätestens am 31. Dezember 1991 begonnen und bis zum Eintritt des Versicherungsfalles ununterbrochen bestanden (Absatz 4 Satz 2 gilt), ist § 41 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 2b Satz 3 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

Für die Geburtsjahrgänge	beträgt der Vomhundertsatz der Minderung für jeden Monat
vor 1940	0,00
1940	0,05
1941	0,10
1942	0,15
1943	0,20
1944	0,25
1945	0,30

48. § 98a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Tritt der“ durch die Worte „Ist der“ und das Wort „ein“ durch das Wort „eingetreten“ ersetzt.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Bei dem Versorgungsrentenberechtigten und dem versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen, dessen Versorgungsrente vor dem 1. April 1991 begonnen hat, wird der nach § 43a in der bis zum 31. März 1991 geltenden Fassung ermittelte Gesamtversorgungssatz durch die Neufassung der §§ 43a und 43b zum 1. April 1991 nicht berührt.

49. § 98b erhält folgende Fassung:

§ 98b

Übergangsregelung zu §§ 45 und 46

(1) Anspruch auf Versorgungsrente oder Versorgungsrente für Witwen hat auch die aufgrund des vor dem 1. Juli 1977 geltenden Rechts schuldlos oder aus überwiegender Verschulden des Verstorbenen geschiedene Ehefrau, die eine Witwenrente nach §§ 243, 268 SGB VI erhält oder erhalten würde, wenn der Verstorbene in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert gewesen wäre und dort die Wartezeit erfüllt gehabt hätte. Entsprechendes gilt für die einer schuldlos geschiedenen Ehefrau gleichgestellte frühere Ehefrau des Verstorbenen, wenn die Ehe aufgrund des vor dem 1. Juli 1977 geltenden Rechts aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist.

(2) § 45 Abs. 1 gilt für den Witwer einer vor dem 1. Januar 1986 verstorbenen Versicherten, Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten nur, wenn seine Ehefrau den Unterhalt ihrer Familie überwiegend bestritten hatte.

50. § 98c erhält folgende Fassung:

§ 98c

Übergangsregelung zu § 50

Für am 31. Dezember 1991 schon und am 1. Januar 1992 noch vorhandene Waisen gilt folgendes:

a) Erhielt eine Halbwaise nach den am 31. Dezember 1991 geltenden Vorschriften Waisenrente für Vollwaisen, verbleibt es dabei.

b) Bei der Vollwaise bleiben 276,24 DM der auf die Gesamtversorgung anzurechnenden Bezüge aus der gesetzlichen Rentenversicherung, bei der Halbwaise 152,90 DM dieser Bezüge unberücksichtigt; dies gilt nicht, wenn die sachlichen Voraussetzungen des § 314 Abs. 5 SGB VI vorliegen.

51. § 99 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

52. § 103 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung“ durch die Worte „am 1. Januar 1967“ ersetzt, vor dem Wort „Bundesgebiet“ wird das Wort „damaligen“ eingefügt und das Wort „hat“ durch das Wort „gehabt hat“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Worte „einschließlich des Landes Berlin“ gestrichen.

c) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Hat der Berechtigte am 3. Oktober 1990 seinen Wohnsitz im Beitrittsgebiet gehabt, werden Leistungen frühestens vom 1. November 1990 an gewährt.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 1992 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:

- § 1 Nr. 7 Buchst. b mit Wirkung vom 1. Januar 1989,
- § 1 Nr. 31 Buchst. a und Nr. 52 mit Wirkung vom 3. Oktober 1990,
- § 1 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. cc, Nr. 19 Buchst. b und Nr. 48 Buchst. b mit Wirkung vom 1. April 1991,
- § 1 Nr. 35 am 1. Januar 1993.

– MBl. NW. 1992 S. 610.

II.

Finanzministerium

Durchführung des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1991

RdErl. d. Finanzministeriums v. 18. 3. 1992 –
B 2104 – 28.1 – IV A 2

Zur Durchführung des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1991 – BBVAnpG 91 – vom 21. Februar 1992 (BGBl. I S. 266) weise ich im Einvernehmen mit dem Innenministerium auf folgendes hin:

1 Besoldung

1.1 Allgemeine Erhöhung

Die Grundgehälter, die Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen, die Amtszulagen, bestimmte Stellenzulagen, die Ortszuschlagsbeträge

und die Sätze der Mehrarbeitsvergütung nach § 4 Abs. 1 und 3 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte sind mit Wirkung vom 1. 3. 1991 um 6 v. H. erhöht worden. Die Beträge der Anwärterbezüge wurden ebenfalls um 6 v. H. die Anwärtergrundbeträge dabei aber mindestens um 100 DM angehoben.

Bei den Grundgehaltssätzen der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 sind nachträglich im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens zusätzliche Verbesserungen vorgenommen worden. Die ab 1. 3. 1991 maßgebenden Grundgehaltssätze ergeben sich aus der als Anlage 1 beigefügten Übersicht; sie sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Bezügezahlung zugrunde zu legen. Für zurückliegende Zeiträume sind auf dieser Basis entsprechende Nachzahlungen zu leisten.

Die nach meinem RdErl. v. 23. 4. 1991 (MBI. NW. S. 772) auf die linearen Verbesserungen geleisteten Abschläge sind nunmehr als endgültig zu betrachten.

1.2 Erschwerniszulagen

1.2.1 Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten (Art. 1 § 4 Nr. 1 bis 4 BBVAnpG 91)

Durch die Streichung des Satzes 2 in § 2 Abs. 3 Erschwerniszulagenverordnung – EZuV – (Gewährung einer Nachdienstentschädigung neben einer Erschwerniszulage nach §§ 3 und 4 EZuV) gilt rückwirkend ab 1. 4. 1991 der Grundsatz, daß durch die Erschwerniszulage der allgemeine, mit dem Dienst zu ungünstigen Zeiten verbundene Aufwand abgolten ist. Neben der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten kann daher eine Nachdienstentschädigung nicht mehr gewährt werden. Die Richtlinien über die Gewährung einer Nachdienstentschädigung vom 19. 2. 1971 (SMBI. NW. 203220) werden entsprechend geändert. Eine eventuell nach dem 31. 3. 1991 gezahlte Nachdienstentschädigung ist mit der erhöhten Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten zu verrechnen.

Die Rundungsvorschriften in § 3 Abs. 1 und 3 sind mit Wirkung vom 1. 3. 1992 aufgehoben worden. Die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten wird gewährt, wenn im Kalendermonat mehr als fünf Stunden entsprechender Dienst geleistet wurde. Bei einer Überschreitung dieser Stundenzahl ist die Zulage ab der ersten Stunde zu gewähren. Für Dienst über volle Stunden hinaus wird die Zulage (ggf. getrennt nach den unterschiedlichen Zulagesätzen) anteilig gewährt.

1.2.2 Zulagen für Wechselschichtdienst und für Schichtdienst (Art. 2 § 2 Nr. 3 Buchst. b BBVAnpG 91)

Bei dieser neuen Zulage handelt es sich um die Übernahme der im Tarifbereich eingeführten allgemeinen Wechselschicht- und Schichtzulagen. Für die Durchführung des neuen § 22 EZuV verweise ich auf die mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministeriums und d. Innenministeriums v. 4. 9. 1991 (MBI. NW. S. 1352) unter Abschnitt B I Nr. 12 (zu § 33 a BAT) gegebenen Hinweise für den Tarifbereich, die für Besoldungsempfänger sinngemäß anzuwenden sind.

Ergänzend weise ich darauf hin, daß die Anwendung der in § 22 Abs. 6 EZuV genannten Verwaltungsvorschriften zu § 42 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes bei der Berechnung dieser Zulagen teilweise zu ungewollten Ergebnissen führt. Diese Verwaltungsvorschriften sind deshalb hier nicht anzuwenden. Die entsprechenden Vorschriften sollen bei der geplanten Überarbeitung der Verwaltungsvorschriften angepaßt werden.

1.3 Verbesserung von Stellenobergrenzen

Das Gesetz sieht Verbesserungen der Stellenobergrenzen vor für

- Beamte des gehobenen Dienstes durch Änderung des § 26 Abs. 1 Satz 1 BBesG (Art. 2 § 1 Nr. 2 Buchst. a BBVAnpG 91),
- Beamte des mittleren und gehobenen technischen Dienstes sowie Beamte des gehobenen Dienstes in der Steuerverwaltung durch Aufnahme dieser Laufbahnen in die Verordnung nach § 26 Abs. 4 Nr. 1 BBesG (Art. 2 § 2 Nr. 1 BBVAnpG 91) und

- Fachhochschulprofessoren durch Änderung des § 35 Abs. 2 BBesG (Art. 2 § 1 Nr. 4 BBVAnpG 91).

Die Obergrenzen des § 26 Abs. 1 und der Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 1 BBesG gelten grundsätzlich auch für Beamte in Funktionsgruppen nach der Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 BBesG. Die Obergrenzen der Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 BBesG können in Anspruch genommen werden, soweit sie günstiger sind als die Obergrenzen nach den erstgenannten Vorschriften.

Die Verbesserungen für den gehobenen Dienst – allgemein – und für den gehobenen Dienst in der Steuerverwaltung können vorbehaltlich entsprechender Ausweisungen im Haushalt höchstens zu je einem Viertel in den Jahren 1992 bis 1995 in Anspruch genommen werden (Art. 10 § 5 Abs. 3 BBVAnpG 91).

1.4

Berücksichtigung von Vordienstzeiten bei der BDA-Festsetzung (Art. 2 § 1 Nr. 3 BBVAnpG 91)

Nach der Neufassung des § 28 Abs. 2 Satz 4 BBesG führen nunmehr auch Vordienstzeiten als Kirchenbeamter im Dienst einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft nicht zur Hinausschiebung des Besoldungsdienstalters. Gleichzeitig wird die Berücksichtigung von Vordienstzeiten bei einem sonstigen (privaten) Arbeitgeber vom Vorliegen der zusätzlichen Voraussetzung abhängig gemacht, daß an dem Arbeitgeber die öffentliche Hand finanziell oder in anderer Weise wesentlich beteiligt ist.

Dem Begriff der öffentlichen Hand sind neben Bund, Ländern und Gemeinden auch alle sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Bundesgebiet zuzuordnen. Nicht darunter fallen die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften.

Eine wesentliche Beteiligung der öffentlichen Hand an dem sonstigen Arbeitgeber ist stets gegeben, wenn sie

- a) überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H., durch laufende Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen beteiligt ist oder
- b) in anderer Weise (durch Repräsentanz in maßgebenden Gremien wie Vorstand, Kuratorium, Verwaltungsrat usw.) in einem die Arbeit des sonstigen Arbeitgebers bestimmenden Umfang, d. h. mit Stimmenmehrheit oder stimmentscheidend, beteiligt ist.

Bei einmaligen Zuschüssen ist, unabhängig von deren Höhe, eine wesentliche Beteiligung nicht gegeben. Einmalige Finanzzuweisungen, z. B. Investitionskostenzuschüsse und Fördermittel nach dem Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze sind folglich nicht als „Beteiligung“ der öffentlichen Hand anzusehen.

Hat die wesentliche Beteiligung nicht während des gesamten Zeitraums der Tätigkeit des Beamten vorgelegen, so kann nur die Tätigkeit während des Zeitraums gleichgestellt werden, in dem die wesentliche Beteiligung bestanden hat.

1.5

Befristete Weitergewährung funktionsgebundener Stellenzulagen (Art. 2 § 1 Nr. 6 BBVAnpG 91)

Die Ergänzung des § 42 Abs. 3 Satz 2 BBesG ermöglicht die befristete Weiterzahlung funktionsgebundener Stellenzulagen bei Noteinsätzen in Behördenbereichen mit nachhaltigem Personalmangel. Die Regelung soll insbesondere Fälle erfassen, in denen Beamte mit Anspruch auf eine funktionsgebundene Stellenzulage vorübergehend anderweitig in solchen Bereichen eingesetzt werden, bei denen durch Abordnungen und Versetzungen in die neuen Bundesländer Personalengpässe entstanden sind.

1.6

Anhebung des Spitzenamtes für den einfachen Dienst (Art. 2 § 1 Nr. 11 Buchst. a und b BBVAnpG 91)

Das Spitzenamt für den einfachen Dienst ist durch Einfügung der Ämter „Erster Hauptwachtmeister“

und „Oberamtsmeister“ der BesGr. A 6 zugeordnet werden. Es darf nach diesen Ämtern angefügten Fußnote 5 für bis zu 20 v. H. der Gesamtzahl der Planstellen des einfachen Dienstes in Anspruch genommen werden. Die bisherige Regelung der Gewährung von Amtszulagen in BesGr. A 5 (Fußnoten 5 und 7) wurde gleichzeitig aufgehoben.

Die von der Streichung der Amtszulagenregelung erfassten Beamten sind gem. Art. 10 § 2 BBVAnpG 91 mit Wirkung vom 1. 3. 1991 – oder, soweit das bisherige Spitzenamt zu einem späteren Zeitpunkt bis zum Tage der Verkündung des BBVAnpG 91 (27. 2. 1992) übertragen worden ist, zu diesem Zeitpunkt – gesetzlich in das neue Spitzenamt übergeleitet. Einer besonderen Verleihung des neuen Spitzenamtes bedarf es in diesen Fällen nicht mehr; die bisherigen Amtsbezeichnungen bleiben bestehen. Die betroffenen Beamten sind durch die personalaktenführende Dienststelle entsprechend zu unterrichten.

Nach der Verkündung des BBVAnpG 91 kann die Übertragung des neuen Amtes erst vorgenommen werden, sobald der Haushalt entsprechende Stellen zur Verfügung gestellt hat.

Verringern sich aufgrund der gesetzlichen Überleitung die Dienstbezüge, weil der Beamte noch nicht das Endgrundgehalt der BesGr. A 6 erreicht hat, wird eine ruhegehaltfähige Überleitungszulage in entsprechender Anwendung der Regelungen in Art. IX § 11 des 2. BesVNG gewährt. Die Überleitungszulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den bisherigen Dienstbezügen der BesGr. A 5 (einschließlich der Amtszulage) und den in BesGr. A 6 – für Beamte der Laufbahn des Justizwachtmesterdienstes einschließlich der Amtszulage nach Fußnote 6 zur BesGr. A 6 – zustehenden Dienstbezügen gezahlt. Die bisherigen Dienstbezüge sind die aufgrund meines RdErl. v. 23. 4. 1991 gezahlten Dienstbezüge. Die Überleitungszulage nimmt an allgemeinen Besoldungsverbesserungen mit dem Vomhundertsatz teil, um den die Grundgehälter angehoben werden. Sie verringert sich um jede sonstige Erhöhung der Dienstbezüge (Grundgehalt, Ortszuschlag, ruhegehaltfähige Zulagen) mit Ausnahme einer Erhöhung durch eine Änderung der Stufe des Ortszuschlages.

1.7 Eingangamt für Beamte des mittleren technischen Dienstes (Art. 2 § 1 Nr. 11 Buchst. c BBVAnpG 91)

Für Beamte des mittleren technischen Dienstes sind die Ämter „Oberwerkmeister“ und „Obersekretär“ in BesGr. A 7 als mögliche Eingangämter ausgewiesen worden. Von dieser Möglichkeit ist nur für Beamte mit Meisterprüfung oder mit dem Abschluß als staatlich geprüfter Techniker Gebrauch zu machen, soweit diese Qualifikation laufbahnrechtlich als Einstellungsvoraussetzung gefordert wird.

1.8 Stellenzulage für Beamte des mittleren Dienstes (Art. 2 § 1 Nr. 10 Buchst. f BBVAnpG 91)

Nach der neu eingefügten Vorbemerkung Nr. 25 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B erhalten Beamte des mittleren Dienstes in Laufbahnen, in denen die Meisterprüfung oder der Abschluß als staatlich geprüfter Techniker vorgeschrieben ist, wenn sie über einen dieser Abschlüsse verfügen, eine ruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe von monatlich 75 DM. Die Regelung ist zum 1. 3. 1991 in Kraft getreten. Die Zulage ist dementsprechend vorhandenen Beamten für Monate nachzuzahlen, in denen sie die Anspruchsvoraussetzung erfüllt haben. Die Stellenzulage wird neben der sog. Technikerzulage nach Vorbem. Nr. 23 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B gewährt.

2 Versorgung

2.1 Die Nummer 1.1 gilt entsprechend für die Berechnung der Versorgungsbezüge.

2.2 Die ab 1. 3. 1991 maßgeblichen Mindestversorgungsbezüge, Mindestunfallversorgungsbezüge und Mindestkürzungsgrenzen nach dem Beamtenversorgungsgesetz ergeben sich aus der Anlage 2.

Anlage 2

2.3 Ab 1. 1. 1992 ist die BesGr. A 4 Berechnungsgrundlage für die amtsabhängige Mindestversorgung (Art. 7 § 1 Nr. 1 bis 4 und § 2 BBVAnpG 91). Die danach maßgeblichen Mindestversorgungsbezüge, Mindestunfallversorgungsbezüge und Mindestkürzungsgrenzen ergeben sich aus der Anlage 3.

Anlage 3

2.4 Die Verbesserung der Mindestversorgung (Nr. 2.2 und 2.3) gilt auch für die vorhandenen Versorgungsempfänger.

2.5 Die Überleitung von Beamten der BesGr. A 5 mit Amtszulage (Fußnoten 5 und 7) nach A 6 (Art. 10 § 2 BBVAnpG 91) hat keine Auswirkungen auf am 1. 3. 1991 vorhandene Versorgungsempfänger.

2.6 Auf die Erhöhung der Versorgungsbezüge, die auf der zusätzlichen Verbesserung des Grundgehaltes (vgl. Nr. 1.1 Abs. 2) beruht, sowie auf die Erhöhung der Mindestversorgungsbezüge ab 1. 1. 1992 findet Artikel 2 § 2 Abs. 1 Satz 4 des 2. HStruktG keine Anwendung.

2.7 Bei den Verbesserungen nach Nummern 2.1 bis 2.3 handelt es sich um Anpassungen der Versorgungsbezüge i. S. d. §§ 57 Abs. 2 Satz 3 und 58 Abs. 2 Satz 2 BeamVG. Die Kürzungsbeträge/Kapitalbeträge der Versorgungsempfänger sind nach Maßgabe dieser Vorschriften zu erhöhen.

2.8 Zu Artikel 1 § 6 BBVAnpG 91 (Strukturausgleich) verweise ich auf meinen RdErl. v. 23. 3. 1992 (SMBI. NW. 20323).

Anlage 1

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in DM)

1. Bundesbesoldungsordnung A – Auszug –

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag-Tarifklasse	Dienstaltersstufe												
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
A 1		1 323,30	1 369,11	1 414,92	1 460,73	1 506,54	1 552,35	1 598,16	1 643,97					
A 2		1 437,51	1 482,98	1 528,45	1 573,92	1 619,39	1 664,86	1 710,33	1 755,80					
A 3		1 529,13	1 577,50	1 625,87	1 674,24	1 722,61	1 770,98	1 819,35	1 867,72					
A 4		1 581,10	1 638,04	1 684,98	1 751,92	1 808,86	1 865,80	1 922,74	1 979,68					
A 5	II	1 600,03	1 660,22	1 720,41	1 780,80	1 840,79	1 900,98	1 961,17	2 021,36	2 081,55				
A 6		1 655,76	1 720,28	1 784,76	1 849,26	1 913,76	1 978,26	2 042,76	2 107,26	2 171,76	2 236,26			
A 7		1 761,87	1 827,08	1 892,29	1 957,50	2 022,71	2 087,92	2 158,13	2 218,34	2 283,55	2 348,76	2 413,97	2 479,18	
A 8		1 841,65	1 919,65	1 997,65	2 075,65	2 153,65	2 231,65	2 309,65	2 387,65	2 465,65	2 543,65	2 621,65	2 699,65	2 777,65

Mindestversorgungsbezüge, Mindestkürzungsgrenzen ab 1. März 1991

Personenkreis	§ 40 Abs. 1 BBesG ³⁾	§ 40 Abs. 2 BBesG	§ 40 Abs. 5 BBesG
Stufe des OZ	1	2	1 + 1/2 U
Grundgehalt (Endstufe A 3)	1 867,72	1 867,72	1 867,72
Ortszuschlag (Tarifklasse II)	693,49	842,65	768,07
Stellenzulage	63,60	63,60	63,60
Ruhegehaltsfähige Dienstbezüge	2 624,81	2 773,97	2 699,39
Mindestversorgungsbezüge			
Ruhegehalt (65% von RD)	1 706,13	1 803,09	1 754,61
Erhöhung (§ 14 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG)	–	17,30	8,65
Mindestruhegehalt (§ 14 Abs. 1 Satz 3 BeamtVG)	1 706,13	1 820,39	1 763,26
Erhöhung (§ 14 Abs. 1 Satz 4 BeamtVG)	45,—	45,—	45,—
Mindestversorgung des Ruhestandsbeamten			
(§ 14 Abs. 1 Satz 3, 4 BeamtVG)	1 751,13	1 865,39	1 808,26
Mindestwitwengeld (60% von MR)	–	1 092,24	–
Erhöhung (§ 14 Abs. 1 Satz 4 BeamtVG)	–	45,—	–
Mindestversorgung der Witwe			
(§ 20 i.V.m. § 14 Abs. 1 Satz 3, 4 BeamtVG)	–	1 137,24	–
Mindesthalbwaisengeld (12% von MR)¹⁾	–	218,45	–
(§ 24 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 1 Satz 3 BeamtVG)	–	218,45	–
Mindestvollwaisengeld (20% von MR)¹⁾	341,23	364,08	–
(§ 24 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 1 Satz 3 BeamtVG)	341,23	364,08	–
Mindestunfallversorgungsbezüge			
Ruhegehalt (75% von RD)	1 968,61	2 080,48	2 024,55
Erhöhung (§ 14 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG)	–	17,30	8,65
Mindestunfallruhegehalt			
(§ 36 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 BeamtVG)	1 968,61	2 097,78	2 033,20
Erhöhung (§ 14 Abs. 1 Satz 4 BeamtVG)	45,—	45,—	45,—
Mindestunfallversorgung des Ruhestandsbeamten			
(§ 36 Abs. 3 Satz 3 BeamtVG)	2 013,61	2 142,78	2 078,20
Mindestunfallwitwengeld (60% von MUR)¹⁾	–	1 258,67	–
Erhöhung (§ 14 Abs. 1 Satz 4 BeamtVG)	–	45,—	–
Mindestunfallversorgung der Witwe			
(§ 39 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 36 Abs. 3 Satz 3 BeamtVG)	–	1 303,67	–
Mindestunfallwaisengeld (30% von MUR)¹⁾	–	–	–
(§ 39 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 36 Abs. 3 Satz 3 BeamtVG)	590,59	629,34	–
Mindesthalbwaisengeld (12% von MUR)¹⁾	–	251,74	–
(§ 39 Abs. 2 BeamtVG)	–	251,74	–
Mindestvollwaisengeld (20% von MUR)¹⁾	–	–	–
(§ 39 Abs. 2 BeamtVG)	393,73	419,56	–
Unterhaltsbeitrag (40% von MUR + E)			
(§ 40 BeamtVG)	805,45	857,12	–
Mindestkürzungsgrenze			
(§ 53 Abs. 2 Nr. 1 BeamtVG)	–	–	–
Ruhestandsbeamter (125% von RD ohne St)	3 201,52	3 387,97	3 294,74
Witwe (125% von RD ohne St)	–	3 387,97	–
Waise (40% vom Betrag des Ruhestandsbeamten)	1 280,61	1 355,19	–

Erläuterung:

MR = Mindestruhegehalt
MUR = Mindestunfallruhegehalt
OZ = Ortszuschlag
RD = Ruhegehaltfähige Dienstbezüge
St = Stellenzulage (Vorbem. Nr. 27 BBesO A/B)
U = Unterschiedsbetrag zwischen Stufe 1 und 2 des OZ
E = Erhöhung (§ 14 Abs. 1 Satz 4 BeamtVG)

Anmerkung:

- 1) Die §§ 25, 42 BeamtVG sind zu beachten. Die Erhöhungsbezüge nach § 14 Abs. 1 Satz 4 BeamtVG und die Unterschiedsbeträge nach § 50 Abs. 1 BeamtVG (einschl. des OZ-Erhöhungsbezuges – Satz 2 unterhalb der Tabelle in der Anlage V des BBesG –) sowie der Ausgleichsbetrag nach § 50 Abs. 3 BeamtVG bleiben bei der anteiligen Kürzung außer Betracht.
- 2) Waisengeld gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 2 BeamtVG in Höhe von 30 v. H. des Unfallruhegehalts kommt bei Kriegsunfallversorgung nicht in Betracht.
- 3) Ledige und Geschiedene, die die Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 Nr. 3 und 4 BBesG und des Art. 1 § 2 Abs. 2 und 3 HStruktG erfüllen, erhalten die Mindestsätze der Stufe 2.

Zu den Mindestversorgungsbezügen treten ggf. noch Unterschiedsbeträge nach § 50 Abs. 1 BeamtVG. Entsprechendes gilt für die Mindestkürzungsgrenzen der Ruhestandsbeamten und Witwen. Zum Mindestvollwaisengeld tritt ggf. zusätzlich der Ausgleichsbetrag nach § 50 Abs. 3 BeamtVG. Bei den Mindestkürzungsgrenzen für Waisen ist ein ihnen ggf. zustehender Unterschiedsbetrag (§ 50 Abs. 1 BeamtVG) in die Anteilsberechnung (40%) einzubeziehen.

Der Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 BeamtVG beträgt 134,03 DM je Kind; hinzu kommt für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind ein Ortszuschlag-Erhöhungsbeitrag von 40,- DM.

Mindestversorgungsbezüge, Mindestkürzungsgrenzen ab 1. Januar 1992

Personenkreis	§ 40 Abs. 1 BBesG ³⁾	§ 40 Abs. 2 BBesG	§ 40 Abs. 5 BBesG
Stufe des OZ	1	2	1+1/2 U
Grundgehalt (Endstufe A 4)	1 979,68	1 979,68	1 979,68
Ortszuschlag (Tarifklasse II)	693,49	842,65	768,07
Stellenzulage	63,60	63,60	63,60
Ruhegehaltsfähige Dienstbezüge	2 736,77	2 885,93	2 811,35
Mindestversorgungsbezüge			
Ruhegehalt (65% von RD)	1 778,91	1 875,86	1 827,38
Erhöhung (§ 14 Abs. 2 BeamtVG)	—	17,30	8,65
Mindestruhegehalt (§ 14 Abs. 4 Satz 2 BeamtVG)	1 778,91	1 893,16	1 836,03
Erhöhung (§ 14 Abs. 4 Satz 3 BeamtVG)	45,—	45,—	45,—
Mindestversorgung des Ruhestandsbeamten			
(§ 14 Abs. 4 Satz 2, 3 BeamtVG)	1 823,91	1 938,16	1 881,03
Mindestwitwengeld (60% von MR)	—	1 135,90	—
Erhöhung (§ 14 Abs. 4 Satz 3 BeamtVG)	—	45,—	—
Mindestversorgung der Witwe			
(§ 20 i. V. m. § 14 Abs. 4 Satz 2, 3 BeamtVG)	—	1 180,90	—
Mindesthalbwaisengeld (12% von MR)¹⁾	—	227,18	—
(§ 24 Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs. 4 Satz 2 BeamtVG)	—	—	—
Mindestvollwaisengeld (20% von MR)¹⁾	355,79	378,64	—
(§ 24 Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs. 4 Satz 2 BeamtVG)	—	—	—
Mindestunfallversorgungsbezüge			
Ruhegehalt (75% von RD)	2 052,58	2 164,45	2 108,52
Erhöhung (§ 14 Abs. 2 BeamtVG)	—	17,30	8,65
Mindestunfallruhegehalt			
(§ 36 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 BeamtVG)	2 052,58	2 181,75	2 117,17
Erhöhung (§ 14 Abs. 4 Satz 3 BeamtVG)	45,—	45,—	45,—
Mindestunfallversorgung des Ruhestandsbeamten			
(§ 36 Abs. 3 Satz 3 BeamtVG)	2 097,58	2 226,75	2 162,17
Mindestunfallwitwengeld (60% von MUR)¹⁾	—	1 309,05	—
Erhöhung (§ 14 Abs. 4 Satz 3 BeamtVG)	—	45,—	—
Mindestunfallversorgung der Witwe			
(§ 39 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 36 Abs. 3 Satz 3 BeamtVG)	—	1 354,05	—
Mindestunfallwaisengeld (30% von MUR)¹⁾²⁾	—	—	—
(§ 39 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 36 Abs. 3 Satz 3 BeamtVG)	615,78	654,53	—
Mindesthalbwaisengeld (12% von MUR)¹⁾	—	261,81	—
(§ 39 Abs. 2 BeamtVG)	—	—	—
Mindestvollwaisengeld (20% von MUR)¹⁾	410,52	436,35	—
(§ 39 Abs. 2 BeamtVG)	—	—	—
Unterhaltsbeitrag (40% von MUR + E)	839,04	890,70	—
(§ 40 BeamtVG)	—	—	—
Mindestkürzungsgrenze			
(§ 53 Abs. 2 Nr. 1 BeamtVG)	—	—	—
Ruhestandsbeamter (125% von RD ohne St)	3 341,47	3 527,92	3 434,69
Witwe (125% von RD ohne St)	—	3 527,92	—
Waise (40% vom Betrag des Ruhestandsbeamten)	1 336,59	1 411,17	—

Erläuterung:

MR = Mindestruhegehalt
 MUR = Mindestunfallruhegehalt
 OZ = Ortszuschlag
 RD = Ruhegehaltfähige Dienstbezüge
 St = Stellenzulage (Vorbem. Nr. 27 BBesO A/B)
 U = Unterschiedsbetrag zwischen Stufe 1
 und 2 des OZ
 E = Erhöhung (§ 14 Abs. 4 Satz 3 BeamVG)

Anmerkung:

- 1) Die §§ 25, 42 BeamVG sind zu beachten. Die Erhöhungsbezüge nach § 14 Abs. 4 Satz 3 BeamVG und die Unterschiedsbeträge nach § 50 Abs. 1 BeamVG (einschl. des OZ-Erhöhungsbetrages – Satz 3 unterhalb der Tabelle in der Anlage V des BBesG –) sowie der Ausgleichsbetrag nach § 50 Abs. 3 BeamVG bleiben bei der anteiligen Kürzung außer Betracht.
- 2) Waisengeld gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 2 BeamVG in Höhe von 30 v.H. des Unfallruhegehalts kommt bei Kriegsunfallversorgung nicht in Betracht.
- 3) Ledige und Geschiedene, die die Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 Nr. 3 und 4 BBesG und des Art. 1 § 2 Abs. 2 und 3 HStruktG erfüllen, erhalten die Mindestsätze der Stufe 2.

Zu den Mindestversorgungsbezügen treten ggf. noch Unterschiedsbeträge nach § 50 Abs. 1 BeamVG. Entsprechendes gilt für die Mindestkürzungsgrenzen der Ruhestandsbeamten und Witwen. Zum Mindestvollwaisengeld tritt ggf. zusätzlich der Ausgleichsbetrag nach § 50 Abs. 3 BeamVG. Bei den Mindestkürzungsgrenzen für Waisen ist ein ihnen ggf. zustehender Unterschiedsbetrag (§ 50 Abs. 1 BeamVG) in die Anteilsberechnung (40%) einzuberechnen.

Der Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 BeamVG beträgt 134,03 DM je Kind; hinzu kommt für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind ein Ortszuschlag-Erhöhungsbetrag von 30,- DM.

– MBl. NW. 1992 S. 619.

Innenministerium**Öffentliche Sammlungen**

Bek. d. Innenministeriums v. 16. 4. 1992 –
IB 1 / 24 – 12.14

Der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger,

Geschäftsstelle Nordrhein-Westfalen,
Lübecker Straße 8–10, 5000 Köln 1,

habe ich die Erlaubnis erteilt, in der Zeit vom

1. Juni bis 31. Dezember 1992

im Lande Nordrhein-Westfalen öffentliche Haussammlungen durchzuführen. In jedem Ort darf nach Abstimmung mit der örtlichen Ordnungsbehörde nur 14 Tage lang gesammelt werden.

Ausnahmsweise dürfen Jugendliche bei den Haussammlungen bis zum Eintritt der Dunkelheit eingesetzt werden.

– MBl. NW. 1992 S. 626.

Hinweis**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen****Teil I – Kultusministerium****Nr. 4 v. 15. 4. 1992****Amtlicher Teil**

Errichtung von Studienseminalen; Änderung. RdErl. d. Kultusministeriums v. 20. 3. 1992	67	Tätigkeit von nordrhein-westfälischen Lehrkräften in mittel- und ost-europäischen Staaten	73
Richtlinien für die Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) anstelle von Pflichtfremdsprachen oder Wahlpflichtfremdsprachen. RdErl. d. Kultusministeriums v. 10. 3. 1992	67	Bundeswettbewerb „Schüler schreiben“ 1992	73
Verzeichnis der genehmigten Lernmittel; Änderung. RdErl. d. Kultusministeriums v. 20. 3. 1992	69	Bundeswettbewerb „Schüler machen Lieder“ 1992	73
Richtlinien zur Beschäftigung und Vergütung teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte, die nicht vom Geltungsbereich des BAT erfaßt werden. RdErl. d. Kultusministeriums v. 14. 2. 1992	69	Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil II-Ministerium für Wissenschaft und Forschung – vom 15. April 1992	74
.....	74	Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 14. Februar bis 17. März 1992	74
.....	74	Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 11. Februar bis 30. März 1992	77

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministeriums	71	Anzeigen	79
.....	71	Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen	79

Das Jahresregister 1991 ist dieser Ausgabe beigeheftet**Teil II – Ministerium für Wissenschaft und Forschung****Amtlicher Teil**

Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für die fachhochschulentsprechenden Studiengänge Architektur und Innenarchitektur an der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 24. Februar 1992	106	Satzung zur Regelung der Diplomprüfung für den Studiengang Vermessungswesen an der Fachhochschule Bochum vom 24. Februar 1992	122
Einstufungsprüfungsordnung der Märkischen Fachhochschule in Iserlohn vom 21. Februar 1992	107	Fünfte Satzung zur Änderung der Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung – Magisterprüfung – der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 25. Februar 1992	123
Zweite Satzung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Universität – Gesamthochschule – Essen vom 10. Februar 1992	110	Zweite Satzung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung zum Magister Artium der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 6. März 1992	124
Ordnung für die Zwischenprüfung in dem Studiengang Unterrichtsfach Deutsch mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II und in den Studiengängen Unterrichtsfach Englisch mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II an der Universität – Gesamthochschule – Essen vom 6. Februar 1992	110	Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Physik und Astronomie der Ruhr-Universität Bochum vom 17. Februar 1992	124
Ländergemeinsame Empfehlungen für Prüfungsordnungen; hier: Rahmenordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Bauingenieurwesen an wissenschaftlichen Hochschulen. RdErl. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 13. 3. 1992	110	Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Psychologie der Ruhr-Universität Bochum vom 3. März 1992	125
Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik an der Ruhr-Universität Bochum vom 4. März 1992	112	Promotionsordnung für den Fachbereich 10: Physik-Technologie der Universität – Gesamthochschule – Duisburg vom 31. Januar 1992	125
Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Übersetzen (Sprachen des Nahen, Mittleren und Fernen Ostens) an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 6. März 1992	116	Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 5. Februar 1992	128

117 Nichtamtlicher Teil

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Geologie-Paläontologie an der Universität zu Köln vom 14. Februar 1992	117	Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil I-Kultusministerium – vom 15. April 1992	131
Dritte Satzung der Fachhochschule Aachen zur Änderung der gemäß § 83 FHG als Satzung fortgeleitenden Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Elektrotechnik an Fachhochschulen und in dem entsprechenden Studiengang an Universitäten – Gesamthochschulen – im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung – FPO – Elektrotechnik) vom 7. Februar 1992	117	Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 14. Februar bis 30. März 1992	132
.....	122	Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 13. Februar bis 30. März 1992	135

Das Jahresregister 1991 ist dieser Ausgabe beigeheftet

Einzelpreis dieser Nummer 6,80 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.
Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569